

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/928/2013**

Datum: 24.04.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung,
Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Stadt Eberswalde
- Hausnummernverordnung (HNrVO)**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	14.05.2013	Vorberatung
Hauptausschuss	23.05.2013	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	30.05.2013	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage beigefügte

„Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Stadt Eberswalde - Hausnummernverordnung (HNrVO)“ .

Boginski
Bürgermeister

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Stadt Eberswalde
- Hausnummernverordnung (HNrVO)

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Eine Hausnummer ist die Bezeichnung, die ein bestimmtes Gebäude in einer Straße oder an einem Ort eindeutig identifiziert. Sie dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet.

Erschlossene Grundstücke müssen vom öffentlichen Straßenraum aus durch Eigentümer, Besucher, Nothelfer und andere Personen ohne unzumutbare Behinderungen zu erreichen sein. Die Bezeichnung der Grundstücke mit einer Hausnummer steht im Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes.

Im § 126 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist geregelt, dass Eigentümer ihr Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen haben. Diese Vorschrift regelt lediglich die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Anbringung einer Hausnummer.

Im § 126 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist weiterhin geregelt, dass im Übrigen die landesrechtlichen Vorschriften gelten.

Das im Land Brandenburg geltende Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) regelt in seinem § 26 Abs. 1, dass die örtlichen und die Kreisordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verordnungen erlassen können.

Die Stadt hat in § 8 - Hausnummern und andere öffentliche Hinweisschilder – ihrer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Eberswalde – Straßen und Sperrzeitverordnung – vom 22.04.2004, geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 22.06.2006, geregelt, dass der Grundstückseigentümer die von der Gemeinde zugeteilte Hausnummer anzubringen hat und gestaltet die Art und Weise dieser Pflicht weiter aus.

In keiner der vorgenannten Rechtsgrundlagen wird das Verfahren zur Vergabe der Hausnummern in Eberswalde geregelt.

Es fehlt also eine ortsrechtliche Regelung zur Vergabe von Hausnummern. Mit der „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Stadt Eberswalde“ soll diese spezielle Regelung geschaffen werden.

Folgende Regelungen beinhaltet die Verordnung:

- **Wer** ist verpflichtet Hausnummern zu beantragen
- **Wann** und **wie** sind Hausnummern zu beantragen
- **Wofür** werden Hausnummern vergeben
- **Wann** sind Umnummerierungen erforderlich
- **Wo** sind die Hausnummern anzubringen und **wie** müssen sie beschaffen sein
- **Ahndung** von Verstößen

Der § 1 Abs. 2 der zu beschließenden „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Stadt Eberswalde“ besagt, dass die Art und Weise der Nummerierung durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt wird. Diese beinhaltet die Nummerierungsgrundsätze und wie die Gebäude zu Straßen und Plätzen zugeordnet werden.